

Frauenfeld, 23. Juli 2021

Entscheid Nr. 51

BOA/PG Nr. 2021.06-002

Politische Gemeinde Schönholzerswilen Gewässerraumlinienplan Waablingerbach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Schönholzerswilen am 29. März 2021 beschlossene Gewässerraumlinienplan Waablingerbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schönholzerswilen, Marktgasse 11, 8577 Schönholzerswilen, unter Beilage von zwei Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 ersuchte die Gemeinde Schönholzerswilen um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans Waablingerbach. Der Gewässerraumlinienplan wurde vom Gemeinderat Schönholzerswilen am 29. März 2021 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 4. Dezember bis am 23. Dezember 2020 ohne Einsprachen statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Die Leitung des eingedolten Waablingerbachs (Gewässer-Nr. 07.6.03) ist in den Gebieten Geerwis und Weieragger stark beschädigt. Der Bach soll deshalb in diesem Abschnitt in zwei Etappen offengelegt werden. Die vorliegende erste Etappe umfasst die Bachöffnung auf der Parzelle Nr. 705. Gleichzeitig soll in diesem Abschnitt auch der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümergebunden festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Gewässerraumlösungsplan wird der Gewässerraum auf einer Länge von rund 108 m ausgeschieden. Damit wird der für den Hochwasserschutz und für ökologische Aufwertungen notwendige Raum gesichert.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlösungsplanlinien.

Die Bestimmung des minimalen Gewässerraumes beim Waablingerbach erfolgt nach Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Gewässerraumbreite beträgt bei einer Sohlenbreite von weniger als 2.0 m demnach mindestens 11.0 m.

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GschV muss die minimale Breite des Gewässerraumes in einzelnen Fällen erhöht werden. Unter anderem dann, wenn dies erforderlich ist, um den für die Revitalisierung notwendigen Raum zu sichern (lit. b). Die Gewässersohle des Waablingerbachs liegt im Projektabschnitt ca. 2.0 m bis 2.5 m unter Terrain. Um einem steil eingeschnittenen Gewässerprofil entgegenzuwirken, müssen im vorliegenden Projekt die Böschungsoberkanten weiter als 11.0 m auseinanderliegen. Gemäss Vorgaben muss der Gewässerraum mindestens bis zu den Oberkanten der Böschungen reichen. Die Gewässerraumlösungsplanlinie wird unter Einhaltung obiger Bedingungen letztendlich so gezogen, dass sich eine für die Bewirtschaftung gut umsetzbare Abgrenzung mit wenigen Richtungswechseln ergibt. Somit resultiert ein ca. 16 m breiter Gewässerraum.

Im Bereich des Durchlasses unter der Flurstrasse Parzelle 706 wird auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet.

Die Gewässerraumlösungsplanfestlegung am Waablingerbach (Gewässer Nr. 07.52) erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)).

Im Bereich der Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlösungsplanlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

3/3

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Waablingerbach angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird somit genehmigt.


Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin
Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 3. AUG. 2021